

Hygieneplan Tagungszentrum Martinshaus

Stand 18.10.2021

**Dieses Hygieneplan berücksichtigt Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung
Verkündet am 15. September 2021, in Kraft ab 16. bzw. 20. September 2021**

Inhalt

1. Regeln beim Betreten und Bewegen im Gebäude
2. Persönliche Hygiene
3. Risikogruppen
4. Wegeführung
5. Raumhygiene
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Speisesaal
8. Reinigung
9. Infektionsschutz in den Pausen
10. Meldepflicht §8 Infektionsschutzgesetz

1. Regeln beim Betreten und Bewegen im Gebäude

- Es besteht eine Mund-Nasenschutz-Pflicht in allen Bereichen. Dies betrifft die Treppenhäuser, Flure, Eingangsbereiche, den Fahrstuhl (max. 2 Personen) und die Laufwege zu den Tagungsräumen und dem Speisesaal.
- Unmittelbar nach dem Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden. Ein Händedesinfektionsmittelspender steht im Eingangsbereich.
- Aufgezeichnete Laufwege sind einzuhalten.
- Wir empfehlen die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- In jeder Etage befinden sich Hinweisschilder zum Infektionsschutz.
- **Seminaristen/Gäste von Veranstaltungen im Tagungszentrum Martinshaus** müssen bei dem Besuch von Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen) eines der folgenden Unterlagen dem Veranstalter/Dozenten einmalig vorzeigen:
 - Einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Std.) oder PCR-Test (max. 48 Std. alt).
 - Vollständiger Impfschutz/Impfausweis (2. Impfung muss mindestens 14 Tage her sein).
 - Ein Schreiben Ihrer Krankenkasse bzw. Ihres Hausarztes, dass Sie ein Genesener sind (positiver PCR-Test mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt).
 - **Seminaristen/Gäste, die mehrere Tage im Tagungszentrum Martinshaus ein Seminar besuchen und weder geimpft oder genesen sind, müssen täglich einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorzeigen.**

- **Hotelgäste des Tagungszentrums Martinshaus** müssen eines der folgenden Unterlagen am Empfang einmalig vorzeigen:
 - Einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (max. 48 Std. alt)
 - Vollständiger Impfschutz/Impfausweis (2. Impfung muss mindestens 14 Tage her sein).
 - Ein Schreiben Ihrer Krankenkasse bzw. Ihres Hausarztes, dass Sie ein Genesener sind (positiver PCR-Test mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt).

2. Persönliche Hygiene

- Mitarbeitende/Gäste mit Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Wenn die Krankheitszeichen während des Aufenthalts im Haus auftreten, haben die Mitarbeitenden/Gäste dies am Empfang zu melden und das Martinshaus unverzüglich zu verlassen.
- Wir empfehlen mindestens 1,5 m Abstand zuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene nach z.B. Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Seminarraums durch:
 - Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand/ Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

3. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risikoeinschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

4. Wegeführung

- Aufgezeichnete Laufwege sind einzuhalten.

5. Raumhygiene: Tagungsräume, Büroräume und Flure

- Die benutzten Räume werden mindestens einmal täglich und bei jedem Wechsel der Gruppen mit Reinigungsmittel professionell gereinigt und desinfiziert. Dies gilt insbesondere für die Tische, Stühle, Türklinken, Treppen, Handläufe, Lichtschalter und andere Griffbereiche.
- Alle Tagungsräume sind mit einem CO₂-Messgerät ausgestattet. Bitte die Anzeige beachten: Grün – alles ok, rot – dringend Lüften. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Die Desinfektion bei einem Bürowechsel von Frühdienst auf Spätdienst muss selbstständig durchgeführt werden, inkl. einer Klinkenreinigung. Das Desinfektionsmittel bzw. Desinfektionstücher stehen zur Nutzung in den Teeküchen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Es gibt die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher.
- Es darf sich eine Person in den Sanitärräumen aufhalten.
- Im Martinshaus weisen an den Toiletteneingangstüren Ampelsymbole darauf hin, ob eine Toilette besetzt oder frei ist **ROT = BESETZT GRÜN = FREI** damit sich nur eine Person zurzeit im Sanitärbereich aufhält (Abstandsregelung). Einzelnutzung ist verpflichtend.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

7. Speisesaal/Verpflegung der Mitarbeitenden/Gäste

- Bei Nutzung des Speisesaals muss die 3G-Regelung nachgewiesen werden: Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.
- Geltende Mittagszeiten:

11.45 – 12.15 Uhr

12:30 – 13:00 Uhr

13:15 – 13:45 Uhr

Nach einer ½ Stunde muss der Mitarbeitende/Gast den Speisesaal verlassen haben, damit noch genügend Zeit zum Lüften und Desinfizieren bleibt.

8. Reinigung

Folgende Bereiche werden täglich mehrmals gründlich gereinigt und desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt, die auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt wird.

- Alle Tagungsräume werden nach der Nutzung gelüftet, gereinigt und desinfiziert (Tische/Stühle/Türklinken).
- Türklinken/Türschalter und Handläufe werden mehrmals am Tag gereinigt und desinfiziert.
- Tägliche Reinigung der Büros inkl. Desinfektion der Mäuse, Telefonhörer, Tastatur und Türklinken.
- Tägliche Reinigung der Teeküchen und Mülleimer der Mitarbeitenden.
- Die sanitären Anlagen im Haus werden mind. zweimal täglich gereinigt und desinfiziert.
- Tücher, Wischlappen und Möpfe werden nach einmaliger Nutzung bei 60 Grad gewaschen.

9. Infektionsschutz in den (Raucher-) Pausen

- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Wünschenswert ist, dass die Mitarbeitenden/Gäste die Pausen im Außenbereich verbringen.
- Durch versetzte Pausenzeiten wird vermieden, dass zu viele Mitarbeitende/Gäste zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Abstand halten gilt auch am Empfang und im Eingangs- bzw. Ausgangsbereich.

10. Meldepflicht

Aufgrund der Corona Virus Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.